

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
<b>Band:</b>	63 (1996)
<b>Artikel:</b>	Zürcher Fischerei im Spätmittelalter : Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet
<b>Autor:</b>	Amacher, Urs
<b>Kapitel:</b>	VI: Die Fischer als soziale Gruppe
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-379003">https://doi.org/10.5169/seals-379003</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI. Die Fischer als soziale Gruppe

### A. Fischen als Beruf

#### 1. Die professionellen Fischer

Kein mittelalterlicher Mensch liess sich die Gelegenheit entgehen, mit einem Fischzug seine einfache Mahlzeit zu bereichern<sup>1</sup>. Überall, wo Wasser floss, wurde gefischt und gekrebst<sup>2</sup>. In der Glatt durfte die «gebursami» von Schwamendingen fischen<sup>3</sup>; ebenso war es den Bauern von Oberhausen erlaubt, im Abschnitt bis zur Glattbrücke Fische zum Eigengebrauch zu fangen – und in der Fastenzeit sogar zum Verkauf<sup>4</sup>.

Diejenigen Gewässer, die einen Ertrag abwarfen, der über den Eigenverbrauch hinausging, wurden von Berufsfischern ausgebeutet. Es gibt recht alte Quellenbelege für solche «fischer». 1219 werden «piscatores» von Seegräben am Pfäffikersee erwähnt<sup>5</sup>, 1243 in Stadelhofen<sup>6</sup>, 1259 «vischer» bei Rheinau<sup>7</sup>. Die Propstei Grossmünster konnte, wenn es ihr nötig schien, die Fischer in Zollikon auf Fischfang schicken<sup>8</sup>; wenig später werden die Fischer von Maur und Fällanden am Greifensee<sup>9</sup> in einem Rodel genannt. Ein «H. de Erlibach, piscator» erscheint 1293/94 in Breitwil (Gemeinde Herrliberg) am Zürichsee<sup>10</sup>. Die Nennung von Garn und Netz (typische Geräte von Berufsfischern) in einer Urkunde von 946 lässt sogar auf eine bedeutend ältere Existenz von berufsmässigen Fischern in Zürich schliessen<sup>11</sup>. Die Alemannen am Oberrhein mussten als Abgabe nebst anderem Rheinlachs an die Gästetafel des Ostgotenkönigs Theoderich nach Ravenna liefern<sup>12</sup>; ein Export von Salmen ist ohne Professionalisierung des Fischfangs nicht denkbar.

Inwiefern es sich bei den genannten Fischern um spezialisierte Gewerbetreibende handelte, die sich ausschliesslich dem Weidwerk widmeten, ist allerdings nicht klar zu belegen. In den Quellen lässt sich in jenem Zeitraum kein Fischer nachweisen, der ausdrücklich keine andere berufliche Beschäftigung ausübte. Das Gegenteil ist hingegen bei verschiedenen Gelegenheiten feststellbar.

#### 2. Fischer und Fischverkäufer

Die meisten Fischer verkauften wohl ihren Fang selber auf dem Markt<sup>13</sup>. Denjenigen in der Stadt Zürich war es sogar verboten, Fische von Stadtzürcher Berufskollegen zum Verkauf zu übernehmen<sup>14</sup>. Die Fischermeister konnten sich aber durch ihre Söhne oder «knecht» vertreten lassen<sup>15</sup>.



Aus praktischen Gründen arbeiteten dagegen die Weidleute aus weiter entfernten Orten für die Vermarktung mit Fischern und Fischverkäufern in der Stadt zusammen. Ueli Andres von Küsnacht und sein «etter» liessen ihre Hechte



Abb. 63 (linke Seite) und 64. Reges Treiben auf dem Fischmarkt. Das Angebot war wohl nicht immer so üppig wie hier während des Konzils in Konstanz.

durch einen Knecht nach Zürich tragen; dort übernahm der Fischverkäufer Hans Schorer den Fang und brachte ihn an den Markt<sup>16</sup>. Die Fischer vom Greifensee trugen ihre Ware zu Fuss über die Forch nach Zürich<sup>17</sup> und über-

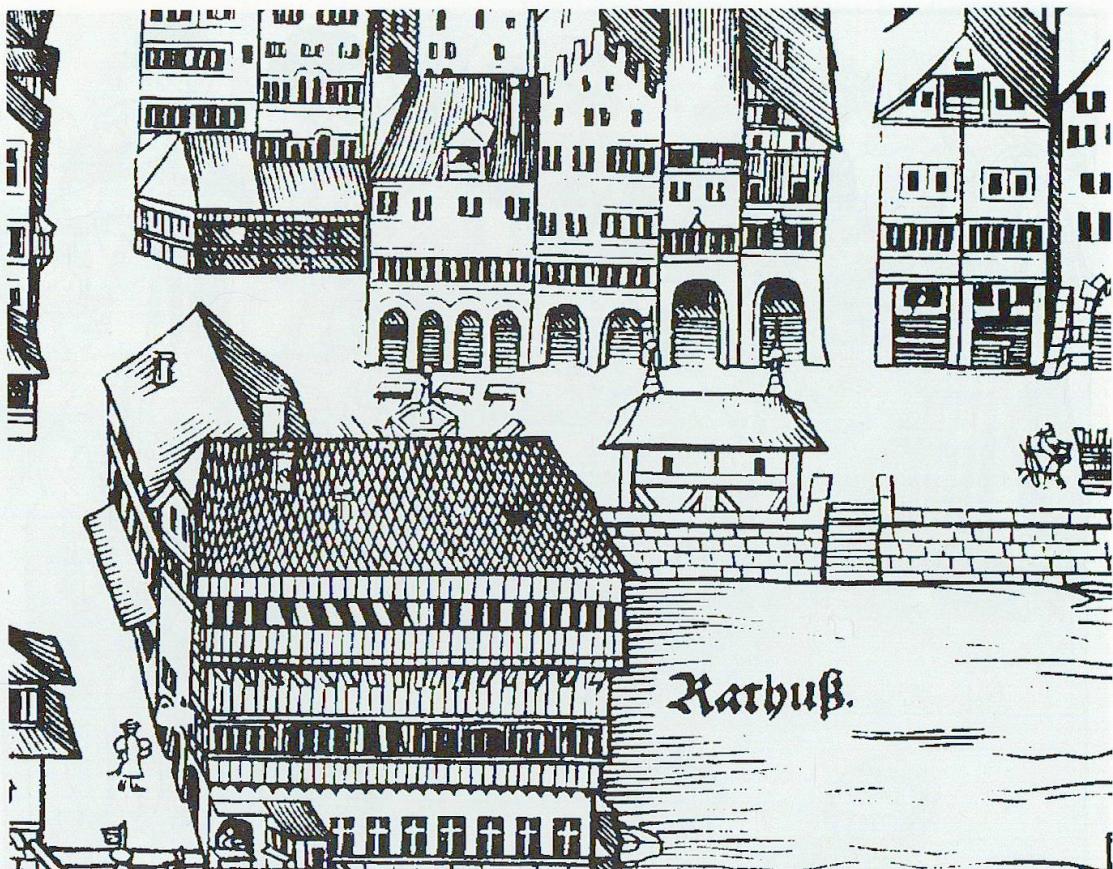


Abb. 65. Der Fischmarkt von Zürich (Bildmitte). Um den Laufbrunnen beim Rathaus sind die Fischbänke (Verkaufstische) aufgestellt.

gaben sie ihrem «*gmeinder*»<sup>18</sup>, d. h. ihrem Vermarktungspartner, in der Stadt<sup>19</sup>. Die Zürichseefischer brachten ihren Fang mit dem Schiff zu ihrem Fischverkäufer<sup>20</sup>. Die auswärtigen Weidleute, die ihre Fische einem Zürcher Fischer zum Verkauf überliessen, mussten diesem einen Zwölftel des Erlöses als Provision abgeben<sup>21</sup>. Es war aber Brauch, dass die Fischverkäufer ihren Lieferanten einen Imbiss offerierten<sup>22</sup>. Die Fischverkäufer durften nicht mehr als einen Vertragsfischer haben und diesen während des Jahres nicht wechseln<sup>23</sup>. Die Obrigkeit wirkte damit den Konzentrations- und Monopolisierungstendenzen entgegen. Die Fischer waren verpflichtet, ihre Ware – abgesehen von kleinen Mengen<sup>24</sup> oder von Rationen für die «*nachpuren*»<sup>25</sup> – in die Städte auf den Markt zu bringen<sup>26</sup>; einige liessen sich ihren Fang aber direkt am See von fliegenden Fischhändlern abnehmen<sup>27</sup>. Die frischen Fische mussten auf dem Marktplatz gehandelt werden<sup>28</sup>; die Leute (Kundinnen) konnten sich aber bestellte Fische von einem «*fischträgel*», meist einem Knaben, ins Haus bringen lassen<sup>29</sup>. Damit sind die Verhältnisse auf dem städtischen Fischmarkt nur angetönt. Festzuhalten bleibt, dass also die weiter entfernt wohnenden Weidleute, die mit

ihrer Ware einen langen Weg zurückzulegen hatten, meistens den Detailhandel mit ihren Fischen nicht selber trieben. Sie mussten dafür aber ihrem Fischverkäufer einen Teil des Ertrages abtreten. Hingegen verkauften vor allem die Fischer in der Stadt (oder in deren Nähe) ihren Fang in eigener Regie und verbrachten also einen nicht unbeträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit hinter dem Marktstand.

### 3. Frauen

In Zürich hat «vischerin» zwei Bedeutungen: entweder erscheint «vischerin» als weibliche Form des Familiennamens Vischer, oder es drückt nichts anderes als den Beruf ihres Ehemannes aus. Beispielsweise war die Frau des Fischers Hans Suter eben die Margreth Suterin, Fischerin<sup>30</sup>. Dass eine «vischerin» tatsächlich Berufsfischerin war, ist praktisch auszuschliessen. In den Quellen treten oft Weidleute auf, die (etwa beim Ziehen des Zuggarns) gemeinsam arbeiten; hier ist immer nur von Fischern und von Knechten, Gesellen oder Knaben als ihren Gehilfen die Rede. Frauen kommen in diesen Funktionen nicht vor. Als Ausnahme nennt der Fischereinung vom Zürichsee die Möglichkeit, dass der Fischer seine Ehefrau oder die Magd als Gehilfin zum Fischfang mitnehme<sup>31</sup>. Eine ähnliche Bestimmung enthält der Einung vom Greifensee – ebenfalls bloss eine normative Quelle. Hier durften Frauen allein auf Fischfang gehen, vorausgesetzt, sie hatten gelobt, den Fischereinung zu beachten; letztlich war aber bei Verstößen doch der Mann verantwortlich<sup>32</sup>. Die tatsächliche Mitarbeit einer Frau auf dem See ist allerdings nirgends belegt; sie ist aber auch nicht auszuschliessen, denn ohne Grund wird der obige Passus kaum in die Fischersatzung Eingang gefunden haben. Eine Frau konnte durch Erbfall eine Fischenz übernehmen. So erbte die Tochter von Jacob Bachs die Fache in der Limmat, allerding ausdrücklich um sie «*ze nutzen und ze bewerben ze lassen*»<sup>33</sup>. Zwar nicht bei den Fischern, aber bei den Schiffsleuten ist eine berufliche Zusammenarbeit von Mann und Frau aktenkundig geworden: An einem «*Stillen Freitag*» gerieten zwei pilgerführende Schiffer auf dem Zürichsee aneinander. Schliesslich schlug der eine Schiffmann mit der Stake drein und traf – die Frau des andern<sup>34</sup>.

Wie weiter oben angeführt, haben in allen noch so kleinen Gewässern auch Nichtprofessionelle («*kübel- und nübendtvischer*») gefischt. In diesem informellen Bereich der Fischerei machten auch die Frauen mit. Ihnen war es ohne weiteres möglich, eine Reuse zu setzen und sich so eine Fischmahlzeit zu fangen<sup>35</sup>. Es scheint, dass sich die Frauen nur an der Eigengebrauchsfischerei beteiligten. Auch in den Bildquellen handhaben die Frauen nichtprofessionelle Fanggeräte wie Reusen, Feimer und Storrbären. Bei den mittelalterlichen Dar-

stellungen ist allerdings zu beachten, dass der Fischfang oft als Metapher diente, beispielsweise für die harmonische, sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit von Frau und Mann oder für das «Umgarnen» eines Partners.

Auch der Fischmarkt war fest in Männerhand; in den Quellen tauchen keine Frauen als Fischverkäuferinnen oder -trägerinnen auf. Mit einer Ausnahme: 1505 entschied der Zürcher Rat, dass eine Witwe ihre Färetfische<sup>36</sup> sehr wohl auf dem Fischmarkt feilbieten dürfe, entgegen der Ansicht der Fischerzunft<sup>37</sup>. Dieser Ratsentscheid bedeutet nun aber nicht, dass Frauen mit Fischen handeln durften; hier wurde nur der Brauch bestätigt, das Witwen das Ge-  
werbe ihres verstorbenen Ehemannes weiterführen durften<sup>38</sup>. In der Regel be-  
sorgten nach wie vor ausschliesslich die Männer den Handel mit den Wasser-  
tieren.

Diese Ordnung war so eingebürgert; es gibt für Zürich jedenfalls keine obrigkeitliche Weisung wie in Biel oder Bern, wo den Frauen das Verkaufen von Fischen gesetzlich nicht erlaubt war<sup>39</sup>.

Eine Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern wäre grundsätzlich beim Zurüsten der Fische vorstellbar. Bei der Hochseefischerei waren es tatsächlich die Frauen, welche die Heringe für die Konservierung vorbereiteten. Für die Binnenfischerei dürfte dies im Mittelalter eher nicht zugetroffen haben, da ja der Fischfang wie die Vermarktung ein Geschäft der Männer war. Mittelalterliche Quellenbelege für das Zurüsten der Fische (ob durch Frau oder Mann) kenne ich zwar keine, in der Neuzeit war es aber der Fischer selber, der seinen Fang filetierte<sup>40</sup>.

#### 4. Fischer und Schiffer

Ein Fischer konnte durchaus Schiffmann sein. Eine Ratserkenntnis (Zunftordnung) von 1431 besagte nur, dass ein Schiffmann nicht gleichzeitig Fischverkäufer sein dürfte. Die Fischverkäufer handelten ja auch mit angekauften Fischen, und mit dieser Vorschrift wollte der Rat die verbotene Fischausfuhr limmatabwärts unterbinden. Dagegen gestattete der gleiche «vischer schifflütt brief» den Niederwasser-Schiffleuten ausdrücklich, ihre Fische selber zu verkaufen – allerdings nur die selbstgefangenen; Zwischenhandel war den Limmatschiffern nicht erlaubt<sup>41</sup>. Die Niederwässerer hatten auf dem Zürcher Fischmarkt auch einen eigenen separaten Stand<sup>42</sup>.

Die Fischer führten tatsächlich Transportfahrten durch. Der Fischer Hans Jung führte 1434 Pilger über den See, etwas, was durchaus üblich und nichts Aussergewöhnliches war<sup>43</sup>. Die Fischer besassen in der Regel ohnehin ein Boot und konnten so ohne weiteres Transportfahrten durchführen<sup>44</sup>. Deshalb lassen sie sich oft nicht von den Schiffleuten unterscheiden<sup>45</sup>.

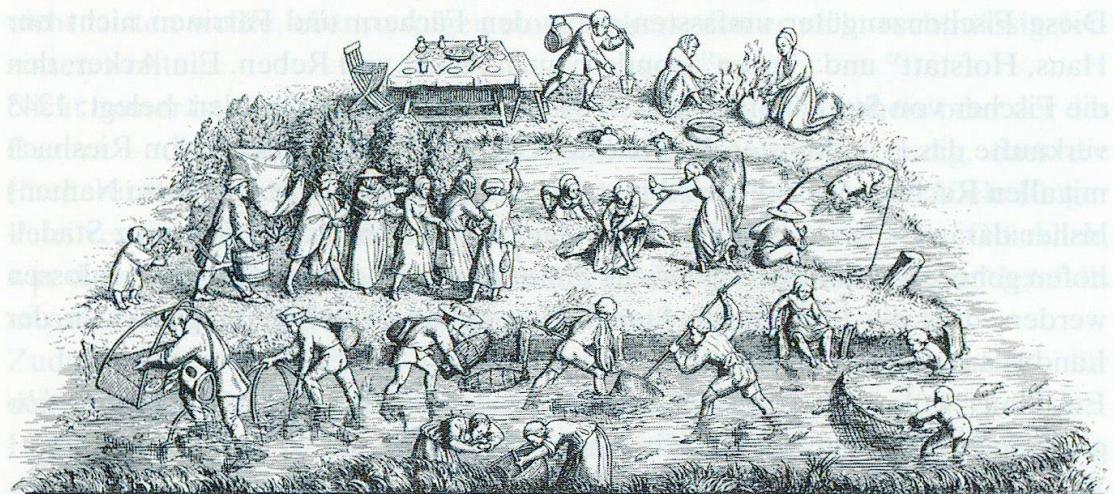


Abb. 66. Verschiedene Typen von Fischerinnen und Fischern. Im Vordergrund fischen sie zum Eigengebrauch, im Mittelgrund arbeiten (wohl herrschaftliche) Berufsfischer in ihrer typischen Kleidung.

### 5. Fischer und Bauer

In Kempraten am Zürichsee (zwischen Stäfa und Rapperswil) hatte die Herrschaft Grüningen Rechte (Zinsen), die in Fischen fixiert waren; diese Abgaben lasteten auf Äckern, Wiesen und einem Hanfland<sup>46</sup>. Es ist zwar nicht selten, dass Abgaben effektiv in anderer als in der schriftlich festgehaltenen Form geleistet wurden; in Kernen fixierte Abgaben wurden auch mit anderen Produkten oder durch Arbeitsleistung abgegolten. Hier liegen aber Hinweise vor, dass diese «*zinsvisch*» tatsächlich als Zinsfische geleistet wurden. 1494 musste die Zürcher Herrschaft diese Zinsen nämlich vor Gericht wieder eintreiben; die Leute von Kempraten wehrten sich allerdings weiterhin dagegen und wandten ein, diese Zinsfische seien die längste Zeit nicht mehr eingezogen worden und deshalb verfallen<sup>47</sup>; tatsächlich sind im Urbarbuch von 1512 die Namen der Zinspflichtigen nicht mehr eingetragen (Lücke)<sup>48</sup>. Worin der Zusammenhang bestand zwischen den landwirtschaftlichen Gütern und darauf lastenden Fischzinsen, wird allerdings nicht klar<sup>49</sup>. Ausdrücklich kein Zusammenhang zwischen Gut und Abgabe bestand in Stäfa: Vom Kelnhof mussten **bloss** «*etwas nüssen und zinsfisch, was sich dann darauf erfindt*», abgegeben werden<sup>50</sup>. Die Tatsache, dass auf Bauerngütern gewisse Fischabgaben lasteten, liefert also keinen Beleg für landwirtschaftliche Tätigkeiten von Zürichseefischern. Diese Quellen sprechen allerdings auch nicht dagegen; an andern Orten ist nämlich eine bäuerliche Nebenbeschäftigung der Weidleute durchaus gängig.

In Stadelhofen waren die Fischenzen mit Bauerngütern verbunden. Die Fraumünsterabtei hatte die Zürichsee-Fischrechte im Bereich ihres Stadelhofer Kelnhofs inne; dazu gehörten vier Ehofstätten, auf denen je ein Fischer sass<sup>51</sup>.

Diese Fischenzengüter umfassten nebst den Fächern und Färrinen nicht nur Haus, Hofstatt<sup>52</sup> und Garten<sup>53</sup>, sondern auch Äcker und Reben. Ein Acker, den die Fischer von Stadelhofen nutzten, ist schon im 13. Jahrhundert belegt: 1243 verkaufte das Fraumünster dem Kloster Ötenbach einen Acker beim Riesbach mit allen Rechten, welche die Abtei (oder die dortigen Fischer in ihrem Namen) bisher daran besessen hatte<sup>54</sup>. Auch später werden solche zur Fischenz Stadelhofen gehörende landwirtschaftliche Güter erwähnt<sup>55</sup>. Daraus kann geschlossen werden, dass die Fischer von Stadelhofen neben dem Fischfang auch in der Landwirtschaft arbeiteten.

Ein Hans Völmi von Hottingen verkaufte 1452 einen zur «vischentzen hüb» gehörenden Vierling Holz im Hirslander Wald<sup>56</sup>.

Wie in Stadelhofen sind Güter, die von einem Fischer bewirtschaftet werden, auch in Höngg an der Limmat fassbar<sup>57</sup>. In Höngg befanden sich ein Acker und eine Wiese, «so man nemmet die Vischentze»<sup>58</sup>. Hans Frytag von Höngg hatte ausser seinem Haus und Rebgütern samt Trotte auch drei Werde und ein Fischereirecht in der Limmat zur Bewirtschaftung inne<sup>59</sup>.

Zusätzlich werden diese bäuerlichen Fischer hier direkt fassbar. 1339 kaufte der Fischer Johans Siler eine Juchart Reben in Höngg<sup>60</sup>. Dieser Rebberg war nicht bloss eine Kapitalanlage für den Zürcher Fischer, denn Johans Silers Gut lag in Höngg<sup>61</sup>. Auch der Fischer Hans Cham im Seefeld bewirtschaftete einen Rebberg und produzierte Wein<sup>62</sup>, ebenso der Zürcher Stadtbürger Hans Schmidli, Fischer an der Schipfe, der Reben am Sonnenberg in Herrliberg besass<sup>63</sup>. Weitere weinbauende Fischer werden immer wieder aktenkundig<sup>64</sup>.

Es scheint, dass gerade das Rebwerk eine beliebte Nebentätigkeit oder Kombination für Fischer darstellte. Die saisonal stark schwankende Arbeitsbelastung in den Rebbergen hat sich offenbar gut mit dem Fischfang (Schonzeiten) ergänzt. In Uessikon erhielt Heinz Schanold aus dem dortigen Fischergeschlecht eine Gült von 20 Gulden; den Barfüssern, die ihm diesen Kredit gewährten, setzte er sein Bauernamt und sein Fischrecht im Greifensee als Pfand ein. Sein Gewerbe umfasste neben den Gebäuden Baumgarten, Hanfland, Krautgarten und Reben, Heuwiese, Acker und Wald<sup>65</sup>.

Ebenfalls am Greifensee, in Fällanden, war ein Jekli Schanold gleichzeitig Inhaber von landwirtschaftlichen Gütern und Uferfischereirechten. Er bewirtschaftete «des Zürchers gütli» und die Fächer bei Fällanden<sup>66</sup>. Ein Bauernamt «vischotz» lag in Aesch bei Maur<sup>67</sup>.

In Rheinau bewirtschafteten Fischer Äcker, von denen sie zudem Getreideabgaben leisten mussten<sup>68</sup>. Der Rheinauer Bürger Hänsli Manz, von Beruf Fischer, besass ein Bauernamt am Rand des Städtchens<sup>69</sup>. Auch die Fischenzen mussten die Weidleute mit Getreide verzinsen<sup>70</sup>.

Im benachbarten Ellikon am Rhein wurde Claus Müller vom Rheinauer Kloster vor Gericht zitiert, weil er Lachse gefischt hatte, jedoch die Abgaben davon

nicht leisten wollte, ebenso wegen eines Ackers, den er nicht rechtmässig verzinsen wollte<sup>71</sup>.

Nicht immer ist genau ersichtlich, welcher Beruf – der des Fischers oder der des Bauern – die Hauptbeschäftigung darstellte<sup>72</sup>. Es ist offenkundig, dass die Fischerei allein nicht immer ein genügendes Auskommen sicherte. Viele Jünger Petri verdienten sich deshalb ein Zubrot mit Agri- oder Vinikultur. Glücklich, wer dabei über eigenen oder gepachteten Boden verfügen konnte; andernfalls musste er sich als Taglöhner bei einem Bauern verdingen<sup>73</sup>.

Zudem hielten die Fischer – wie viele andere mittelalterliche Haushalte – für den Eigenverzehr Hühner<sup>74</sup> und auch etwa ein Schwein<sup>75</sup>.

In gewissen Fällen ist allerdings klar, dass wir einen hauptberuflichen Bauern vor uns haben, der nur im Nebenerwerb Fischfang betrieb oder nicht einmal gewerbsmäßig fischte, sondern nur zur Bereicherung seiner Mahlzeit<sup>76</sup>. Konrad Ockenfuss von Wipkingen beispielsweise trieb Viehzucht und fischte in den Seitenarmen der Limmat<sup>77</sup>. Hans In der Au erhielt von der Komturei Wädenswil nebst landwirtschaftlichen Gütern (Äcker, Rebberge, Wiesen samt Haus und Hofstatt) den Seewadel auf der Halbinsel Au, von dem er wöchentlich für 2 Schilling Fische zinsen musste<sup>78</sup>.

## 6. Müller und Fischer

Das Recht, an einem Fluss eine Mühle zu errichten und zu betreiben, musste logischerweise das Recht auf die Nutzung des Wassers umfassen. Allerdings beinhaltete dies primär die Wasserkraft.

Für die Müller lag es jedoch nahe, ihre Anlage auch für andere Zwecke – wie eben den Fischfang – einzusetzen. Schliesslich beschränkte sich eine Mühle ja nicht bloss auf das Gebäude, sondern umfasste daneben die Zuleitung und den Abfluss des Wassers<sup>79</sup>.

Aus ihren Aufwendungen für den Bau und Unterhalt des Mühlekanals, für die Freihaltung des Wasserlaufs usw. leiteten die Müller eine Berechtigung ab, in ihrem Gewässer auch zu fischen<sup>80</sup>. Tatsächlich waren sie eifrige Fischfänger.

Die Fischer sprachen den Müllern allerdings das Recht zu fischen ab. Mehrmals gelangten sie an die Obrigkeit, dass sie den Müllern das Fischen abstelle, ein Verbot konnten sie aber nie erreichen<sup>81</sup>.

Wiederholt bekräftigte der Zürcher Rat (trotz der Klage der Niederwasserfischer), dass die Limmat von der Obern Brücke an abwärts eine Allmend sei, in der alle Burger von Zürich für den Verzehr im eigenen Haushalt, nicht aber für den Weiterverkauf fischen dürften: Der Fischfang für den Handel sei nämlich nur für Mitglieder der Fischerzunft erlaubt. Einzig die Müller waren berechtigt,

in ihrem Mühlebereich Fische sowohl für den Eigengebrauch als auch für den Verkauf zu fangen<sup>82</sup>. Allerdings mussten die Müller dafür den gleichen Eid auf die Fischereivorschriften wie die Fischer ablegen<sup>83</sup>.

a) Abgrenzung der Fischereirechte bei Mühlen

Problemlos war der Fischfang der Müller an jenen Orten, wo die Fischenz in einem Fluss direkt dem Müller verliehen wurde. Ein typisches Beispiel hierfür ist die Verleihung der Fischrechte der Glattstrecke zwischen Kriesbach und Seebach an die Müller auf der Herzogenmühle bei Wallisellen<sup>84</sup>. In andern Fällen gestaltete sich die Abgrenzung schwieriger<sup>85</sup>.

Relativ einfach war es, anhand eines bestimmten Fixpunktes im Fluss oder am Ufer die Grenze zu markieren, beispielsweise bei einem Steg, so wie bei Glattfelden<sup>86</sup>.

Die Fischer gaben jedoch nicht so ohne weiteres einen Teil ihrer Flussstrecke an die sie konkurrenzierenden Müller ab. Zudem veränderte sich der Wasserlauf ständig. Das geschah einmal auf natürliche Weise, indem sich neue Sand- und Kiesbänke bildeten, aber auch künstlich durch menschliche Eingriffe, indem die Müller Wasserarme auf ihre Mühle leiteten oder mit Wuhren (Dämmen oder Holzverbauungen im Wasser) oberhalb der Mühle grössere Wassermengen auf ihre Räder führten.

Sehr restriktiv wurde das Fischrecht des Müllers in der Steigmühle bei Töss gehandhabt. Der Steigmüller hatte oberhalb seiner Mühle in die Töss «*swirn geschlagen und stü'l darin gesetzt hinder sinem hus*». Das Kloster Töss konnte durchsetzen, dass der Mann diese Fischereivorrichtungen entfernen musste, da die dortige Wuhre Eigentum des Klosters war<sup>87</sup>.

Eine archaische Form der Grenzbestimmung mittels Weitwurf<sup>88</sup> wird beim Verkauf einer Mühle 1513 in Hochfelden beschrieben: Flussabwärts ging das Recht des Müllers zu fischen so weit, wie er vom Losladen (Fallbrett am Mühlekanal) aus mit der linken Hand seinen Billhammer zu werfen vermochte<sup>89</sup>.

Sehr differenziert wurden die Fischrechte bei der Mühle in Höngg geschieden. Der Müller hatte das Recht, hinter jedem Mühlerad einen Kettären einzusetzen, d.h., er durfte in jenen Raum, in welchem die Mühleräder drehen, je eine Reuse legen. Im Ablaufkanal, und zwar bis zu einer Geländemarke, durfte der Müller vier Reusen ins Wasser legen, jedoch ohne weitere Installation<sup>90</sup>. Unterhalb dieser Marke, wie auch oberhalb und neben der Mühle, hatte der Müller nichts zu suchen, und den «*swadrach*» (Schwaderach, Wasserstube zum Fischfang<sup>91</sup>) bei seiner Mühle musste er entfernen<sup>92</sup>. Gleichzeitig blieb aber das Recht des Fischers, im Ablaufkanal zu fischen – selbst mit dem Netz –, vollständig bestehen<sup>93</sup>. Da die Verbauungen des Fischers den freien Fluss der Limmat bremsten und womöglich Wasser stauten oder von der Mühle wegleiteten<sup>94</sup>, wurden dem Höngger Fischer Auflagen gemacht. Im zur Mühle führenden Seitenarm durfte

er seine Krippen (Fischerhurden) höchstens vier Fuss vom Ufer in den Fluss hinaus bauen. Im Wuhrkanal (auch oberhalb der Mühle) durfte er zwar sein Fach belassen, musste es aber auf maximal acht Klafter beschränken<sup>95</sup>.

Ähnliche Bestimmungen gab es in Glattfelden. Dem Müller wurde zwar erlaubt, das Wuhr für seine Zuleitung bergwärts zu verlängern, die Rechte der Fischer sollten aber unverändert bestehen bleiben. Falls die Fischer jedoch das Wasser mit ihren Hürden umleiten wollten, mussten sie den Müller informieren und ihn um die Erlaubnis dazu angehen<sup>96</sup>.

#### b) Die fischenden Müller

Es gibt auch bei den Fischfang treibenden Müllern verschiedene Spielarten. Man kann grob unterscheiden zwischen Müllern, die nebenbei einfach ein paar Reusen in den Mühlekanal legten und so mit wenig Aufwand zu einem Fischmahl kamen, andererseits denjenigen, die eine gewerbsmässige Fischerei betrieben. Aber auch hier sind die Übergänge fliessend.

Fast professionelle Fischer waren sicher die Müller auf der Herzogenmühle an der Glatt<sup>97</sup>. Sie hatten gleichzeitig die Glattfischenz inne und mussten dem Kloster St. Martin auf dem Zürichberg einen Jahreszins von fünfeinhalb Pfund dafür bezahlen, den sie in Fischen leisteten; jeweils an den Feiertagen lieferten sie Fische ins Klösterli<sup>98</sup>.

Auch die Müller in der Stadt Zürich setzten Reusen in ihre Wasserzuläufe<sup>99</sup>. Bisweilen versuchten sie, die Flussverbauung so zu gestalten, dass mehr Limmatwasser (mit mehr Fischen) zu ihren Reusen hinfloss. Sie öffneten in der Wandung des Mühlekettens eine Lücke, um mit «*söllichen gēhen fal den fisch mit gwalt zur rüschen ze leyten*». Da sie so aber den benachbarten Müllern die Wasserkraft abgruben, mussten sie diese Öffnungen wieder schliessen<sup>100</sup>. Vor dem Gericht versuchten die Müller ihr Fischen als Feierabendbeschäftigung herunterzuspielen; es zeigt aber doch ihr Bestreben, den Ertrag des Fischfangs zu steigern<sup>101</sup>.

Andere Müller fischten zwar auch, bei ihnen ist es aber schwieriger, die effektive Bedeutung des Fischens im Rahmen des Mühlegewerbes abzuschätzen<sup>102</sup>.

### 7. Fischen als Adelsvergnügen

Die dem Kloster Paradies und dem Landenberger gehörende Fischenz in der Töss bei Neftenbach wurde an einen Fischer gegen Zins vergeben; die «*lechenherren*» behielten sich jedoch das Recht vor, in ihre Töss selber «*mit einer gesellschaft*» fischen zu kommen<sup>103</sup>.

Der lokale Adel vergnügte sich zuweilen zusammen mit der Geistlichkeit beim Weidwerk am Wasser; Roll von Bonstetten oder der Landvogt von Greifensee



VIRO genere et Virtute NOBILISSIMO, & IOANNI HENRICO ZOLERO,  
*Provincie Eglisovensis PRAEFECTO,* Optimarum Artium FAVTORI. DDD  
 J. Gottlieb bar Dellingerus.

Abb. 67. Der Nasenfang in der Glatt bei Rheinsfelden zur Zeit der Fischwanderung war jeweils ein grosses Ereignis. Die Gehilfen, einer dicht neben dem andern, wateten in zwei Reihen flussaufwärts und fischten mit grossen Schiebebären die Nasen aus dem Wasser. Für die Fische gab es kein Entkommen, da ihnen mit einem quer zum Fluss gebauten Wehr der Weg versperrt wurde. In der linken Bildhälfte ein junger Mann mit einem Flossschiff.

luden jeweils die Priester von Uster ein zum gemeinsamen Fangen von Fischen und Krebsen im Usterbach<sup>104</sup>.

1497 erhielt Junker Ulrich die Fischenz in der Eulach «von Schottikon herab bis an unsern fridkreis». Die Räte von Winterthur behielten sich aber vor, dort zu fischen, «wann und zü wölchen ziten gmein geselschafften allein oder ein raut zü kurtzwil vischentz haben wölte und dz einem raut ze vischen gefellig ist»<sup>105</sup>.

Ein besonderes Ereignis war jeweils der Nasenfang. Die Nasen<sup>106</sup> zogen zum Laichen in Schwärmen flussaufwärts in die Nebenflüsse des Rheins (Töss, Glatt; Sihl) und konnten dann in grossen Mengen gefangen werden. Die Noblen der Gegend liessen es sich nicht nehmen, mit einer Schar von Helfern<sup>107</sup> diese begehrten Fische in eigener Regie zu fangen<sup>108</sup>.

## B. Der Anteil der Fischer an der Bevölkerung

In der Stadt Zürich umfasste um 1444 die Schiffleutezunft 80 wehrfähige Männer<sup>109</sup>. In einem Reisrodel von 1468 sind denn auch 78 Namen aufgeführt<sup>110</sup>.

1461 reduzierten die Räte die Zahl der Schiffer auf dem Niederwasser (Limmat) von 18 auf 16<sup>111</sup>; in einer Mitgliederliste der Oberwasserschiffsgesellschaft (Zürichsee) sind 21 Schiffleute mit eigenem Schiff und 13 ohne Schiff (Schiffsknechte) verzeichnet<sup>112</sup>; Ende 15. Jahrhundert wirkten in Zürich fünf Seiler<sup>113</sup>. Somit dürfte sich in Zürich die Zahl der Fischer um ungefähr 25 bis 30 bewegt haben. Nicht erfasst sind hier die Fischer an beiden Ufern des Zürichsees.

1506 verdienten sich auf dem Greifensee dreissig Fischer ihr Brot mit dem Fischfang<sup>114</sup>.

Im Bereich der Herrschaft des Klosters Rheinau gab es drei Fischerdörfer am Rhein: Rheinau, Rüedisfar bei Balm und Ellikon. 1467 waren den Flussfischenzen im Bereich Rheinau drei Schiffe zugeordnet, in Rüedisfar eines und in Ellikon nochmals drei Schiffe<sup>115</sup>. Tatsächlich gab es 1463 in Ellikon drei Haushalte<sup>116</sup> – alles Fischer<sup>117</sup>. Laut dem Rheinauer Urbar von 1507 waren jedem Schiff zwei Fischersleute zugerechnet<sup>118</sup>. Das gleiche Urbar erwähnt denn auch sechs Fischer in Rheinau<sup>119</sup>; in Ellikon am Rhein wiederum wird nachvollziehbar, dass die Fischer ihre Fischenzen entweder zusammen mit ihren Söhnen beziehungsweise mit dem Schwiegersohn und einem «*knecht*» bewirtschafteten oder dass sich zwei Fischer zu Partnern zusammengestanden<sup>120</sup>.

Die Anzahl Fischer im Zürcher Gebiet lässt sich also nicht oder nur annähernd feststellen – einmal abgesehen davon, dass die Übergänge (wie oben erläutert) zwischen den vollprofessionellen Weidleuten und den Nebenerwerbsfischern ohnehin fliessend sind.

### C. Die Fischer in den politischen Gremien

Die Zürcher Obrigkeit griff gesetzgebend in die Fischerei ein und beschnitt damit zwangsläufig die Handlungsfreiheit der Fischer. Die Stadt strebte eine genügende Versorgung der Bevölkerung mit Fischen an und regelte sowohl den Fischfang als auch den Fischhandel. Zu diesem Zweck erliess sie ein Ausfuhrverbot, Schonbestimmungen und Frischegebote. Jede konsumentenfreundliche Vorschrift schränkte die Fischer zwar bis zu einem gewissen Grade ein<sup>121</sup>, schützte sie aber gleichzeitig vor (unlauteren) Konkurrenten; die Marktaufsicht wurde durch zwei «*erber vischer*», also Berufskollegen, ausgeübt, zudem unterlag der Fischmarkt in Zürich keiner amtlichen Preiskontrolle. Die Beamten, welche für die Einhaltung der Fischereivorschriften sorgten, waren vorzugsweise keine Fischer: Die Seevögte<sup>122</sup> *Cünrat Meiger*<sup>123</sup>, *Rüdolf Tachs*<sup>124</sup>, *Hans Stuki*<sup>125</sup>, *Peter Effinger*<sup>126</sup>, *Ulrich Grebel*<sup>127</sup> und *Mathys Wyss*<sup>128</sup> waren alle Nicht-fischer und vorzugsweise Landvögte einer Vogtei am See (Horgen, Meilen, Wollishofen).

Zudem besassen die Fischer obrigkeitlich abgesicherte Vorrechte, indem die Nichtzünfter lediglich in den Allmenden fischen durften, und zwar nur mit der Angel vom Ufer aus und für den Eigengebrauch.

Die Fischer allgemein profitierten also von der Obrigkeit mehr, als dass sie unter ihren Zwängen und Verboten litten. (Die individuellen Übertretungen, die meist von vermeintlich ungerechter Behandlung herrühren<sup>129</sup>, widersprechen dieser Aussage nicht.) Auch liessen sich die Fischer – anders als die Vertreter mächtigerer Gewerbe – wohl weniger schnell auf Kraftproben mit der Obrigkeit ein. Sie dürften also nicht zu den besonders rebellischen Berufsgruppen zu zählen sein.

Die Fischer hatten durchaus ihre spezifisch berufsständischen Interessen, die sie in den politischen Gremien einbringen und durchsetzen wollten. In der Stadtvverfassung von Zürich waren von den Institutionen her die Möglichkeiten dazu sehr wohl gegeben. Die Schiffleutezunft ordnete, wie alle andern Zünfte, ihre Vertreter in die Räte ab. Wie die Zunftmeister dort im einzelnen auf die Gesetzgebung einwirken konnten, ist allerdings schwierig abzuschätzen.

In der Ratssitzung vom 7. September 1485 beschlossen die Räte, die Zahl der Sommertrachten (Zuggarne) auf dem Zürichsee auf zwei zu beschränken. Dabei sollte es den Fischern selber überlassen werden, wie sie diese beiden Garnrechte unter die Interessierten aufteilen wollten<sup>130</sup>. Was anschliessend geschah, ist unklar. Entweder konnten sich die Fischer untereinander nicht auf die Verteilung der Trachten einigen, oder die Obrigkeit fürchtete, dem Druck der Fischer auf zwei neue Sommertrachten zu schnell nachgegeben zu haben, und sorgte sich um den Fischbestand. Jedenfalls widerriefen die Räte nach nur 12 Tagen ihren Entscheid und verboten die Garne<sup>131</sup>.

Besser nachvollziehbar ist der Interessenausgleich an den folgenden Beispielen. Bei den Fischern auf dem Greifensee hatte es sich eingebürgert, dass sie nicht alle Fische sogleich auf den Markt nach Zürich schickten, sondern bei einem reichen Fischzug einen Teil des Fangs in Flossschiffen zurückbehielten. Um eine Versorgung des städtischen Markts mit frischen Fischen sicherzustellen, gebot ihnen die Zürcher Obrigkeit am Fischermaien<sup>132</sup> 1431, künftig alle Fische unverzüglich nach Zürich auf den Markt zu bringen<sup>133</sup>. Den Greifenseefischern schien diese Regelung aber offensichtlich übertrieben. Sie vermochten noch innert einer Woche eine Milderung dieser Bestimmungen durchzusetzen: Sie konnten vor den Räten aushandeln, dass sie bei kleinen Fängen mit ihrer frischen Ware den Weg nach Zürich nicht antreten mussten, sondern eine genügende Traglast Fische zusammenkommen lassen durften<sup>134</sup>. Die Fischer des Greifensees handelten selber und unmittelbar, also nicht über die städtische Fischerzunft<sup>135</sup>.

Ende März 1436 verbot der grosse Rat alle Fächer und anderen festen Fischereivorrichtungen auf dem ganzen Zürichsee<sup>136</sup>, da er das schlechende Überhand-

nehmen der privaten Einschläge in den Fischgründen zurückbinden wollte. Im Herbst des gleichen Jahres kamen «*die weidlüt gemeinlich ab dem Zürichsew*» vor den Rat. Sie argumentierten, die Laichplätze würden zerstört, wenn sie die Färrinen aus dem Wasser tun müssten. Dadurch nähme der Fischbestand im See Schaden. Im übrigen würden längst nicht alle Vorrichtungen die Schiffahrt behindern. Deshalb kam der Rat auf seinen Frühjahrsentscheid zurück und beschloss, durch eine Kommission für jede Fischereieinrichtung im einzelnen entscheiden zu lassen, ob sie im See bleiben oder entfernt werden müsse<sup>137</sup>. Auch hier sind mit den «*weidlüt gemeinlich*» kaum die zünftigen Zürcher Fischer gemeint.

Die Fischer vom Zürichsee hatten in der Tat die Möglichkeit, ihre Anliegen direkt, ohne Fürsprecher aus der Zunft, vor dem Rat vorzutragen. Die gnädigen Herren verlangten lediglich, dass die Fischer nicht als grosse Gruppe vor ihrem Gremium erschienen, sondern eine Delegation von zwei oder drei Leuten abordneten<sup>138</sup>.

Damit die Fischer mit ihren Anliegen durchdringen konnten, war bereits innerhalb ihrer Gruppe ein grosser Konsens nötig. Wenn sie aber unter sich nicht völlig einig waren, wenn sich nur wenige für Forderungen einsetzen und gegenüber der Obrigkeit exponieren wollten, war dem Unternehmen kein Erfolg beschieden<sup>139</sup>.

Überhaupt nicht geduldet wurde individuelle Widerrede. Die Zürcher Obrigkeit büsst jene Fischer, die nicht akzeptieren wollten, dass sie die Fächer aus dem See räumen sollten, und die deswegen eine Appellation an die Eidgenossen erwogen<sup>140</sup>.

#### D. Die «gemeinschaft» der Fischer

In der Stadt Zürich waren die Fischer im Schosse der Schiffleutezunft in die Zunftverfassung integriert<sup>141</sup>. Auf der Landschaft schloss im Prinzip das Bannrecht die Bildung von Fischerzünften aus. Das bedeutet aber nicht, dass es auf dem Land keine Fischergemeinschaften gegeben hätte. Wie diese funktionierte und organisiert waren, wissen wir allerdings nicht; zweifellos wirkten die Schwörtage (Fischermai) gemeinschaftsfördernd. Von den «*vischer gemeinlich*» auf dem Greifensee wissen wir nicht mehr, als dass es sie gab, dass sie berufliche Regelungen festlegten<sup>142</sup> und offenbar eine Kasse hatten, die mit Bussgeldern gespiessen wurde<sup>143</sup>. Zur Waldmannzeit zwang die Zürcher Obrigkeit die Fischer des Pfäffikersees, ihre «*gemeinschaft*» trotz Widerstand aufzulösen («*abtuuen*»<sup>144</sup>). Es gab auf der Zürcher Landschaft (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee) also durchaus zunftähnliche Vereinigungen, die bis zur Herrschaftsintensivierung im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts funktionierte.

Versammlungen von Fischern auf der Landschaft – regelmässige oder bei Gelegenheit – fanden aber auch später noch statt. 1521 sprachen sechs Abgeordnete der «*gemein weidlütt ab dem Gryffense*» beim Zürcher Rat vor, um engere Maschenweiten zu beantragen<sup>145</sup>. Im Sommer 1527 forderte der Rat die Fischer am rechten Ufer des unteren Seebeckens auf, sich zuerst untereinander zu einigen und dann ihr Anliegen durch eine Delegation vorbringen zu lassen<sup>146</sup>. Die Städtchen Rapperswil und Rheinau wären, wie Zürich oder Schaffhausen, durch ihre Lage an Fischgewässern für Fischerzünfte prädestiniert gewesen. Es gab aber dort keine solchen. Voraussetzung wäre generell eine Zunftverfassung gewesen; zudem behielt sich in Rheinau der Abt des Klosters die richterliche Gewalt über die Fischer vor und liess daher keine berufsständische Organisation zu<sup>147</sup>.

### E. Das Ansehen der Fischer

Die soziale Geltung der Fischer gegenüber anderen Berufen zeigt sich in ihrem Verhältnis zu den übrigen Zünften. An der Reihenfolge, in der die Handwerksinnungen einer Stadt in Urkunden genannt werden, lässt sich eine Hierarchie der Zünfte ablesen<sup>148</sup>; diese wurde auch eingehalten in der Prozessionsordnung, in welcher der Platz der Zünfte im Zug durch die Stadt festgelegt war. Massstab für diese Hierarchie war die soziale Geltung.

Diese Rangordnung der Handwerke war nicht in allen Gemeinden gleich, sondern hing ab von der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Städte, aber auch von den historischen Bedingungen (Entstehungsalter der einzelnen Zünfte)<sup>149</sup>. In Augsburg und Basel finden wir die (Schiffleute und) Fischer an letzter Stelle<sup>150</sup>, in Konstanz rangierten die Schiffleute an vierter Stelle und die Fischer an zweitletzter Stelle<sup>151</sup>, während sie in Strassburg an der Spitze der Reihenfolge erschienen<sup>152</sup>. Laut dem ersten Geschworenen Brief (1336) war in Zürich unter den 13 Zünften die Schiffleutezunft<sup>153</sup> an zwölfter Stelle eingereiht, gerade noch vor der Zunft der Gartner, Öler und Grempler<sup>154</sup>. Dieser hintere Rang beruht ohne Zweifel auf der ursprünglich nicht sehr bedeutenden sozialen Stellung der Schiffleutezünfter. Die in dieser Zunft vereinigten Berufe der Schiffer und Karren gehörten sicherlich nicht zu den führenden Schichten, das Ansehen der Schiffleute in Zürich war gering<sup>155</sup>.

In den Ratslisten, den Aufzählungen der Zunftmeister im Kleinen Rat, pendelten die Schiffleute in den ersten Jahren (nach 1336) zwischen dem 7. und 11. Platz hin und her. Mit dem Natalrat 1361 setzte sich am Schluss dieser offiziellen Listen folgende Reihenfolge durch: Zunft zur Schneidern, zur Schiffleuten, Kämbel, Wollweber, Leinenweber<sup>156</sup>. Ab 1441 (bis 1798) lautete die Rangfolge am Ende der Zunftmeisterliste: 10. Schiffleute, 11. Kämbel, 12. Waag<sup>157</sup>.

Eine wirtschaftliche Rangordnung lässt sich aus der Steuerkraft ablesen. Bei einem versteuerten Vermögen von durchschnittlich 134 Gulden gehören die Schiffleute 1468 zu den ärmeren Berufsgruppen<sup>158</sup>.

Einen Hinweis auf das Gewicht der Schiffleutezunft gibt auch die Zahl der Schiffleute, denen es gelang, in den Kleinen Rat aufzusteigen. In der Zeit von 1393 bis 1489 brachten es ganze zwei von ihnen bis zum Ratsherrn, bis 1525 dann noch ein dritter. Jacob Bachs war Fischer, Johanns Fry war Niederwäscher, und Heinrich Schmidly (Ratsherr 1508–1524) war Seiler<sup>159</sup>.

Eine deutliche Hierarchie kommt auch bei den Altarkerzen<sup>160</sup> der Zünfte zum Ausdruck: die Krämer (Saffran), Schmiede, Pfister<sup>161</sup> hatten drei Kerzen, die Müller, Zimmerleute oder Schneider zwei solche und die Metzger eine; die Fischer<sup>162</sup>, Gremper, Gerber und weitere verfügten hingegen über gar keine Kerze<sup>163</sup>.

Selbstverständlich betrifft dies nur die Rangfolge in den Institutionen, aus der man nicht zwingend das Sozialprestige dieser Berufe ableiten darf; ein Bild von der gesellschaftlichen Abstufung vermag die Zahl der Kerzen aber doch zu vermitteln.

Wahrscheinlich hatte die Berufsgruppe der Fischer in der Tat kein sehr hohes Ansehen in der Bevölkerung<sup>164</sup>. Ein Meilener bezeichnete den Fischertag in Rapperswil als eine Zusammenkunft von «verhitzen» und meineidigen Böewichteten<sup>165</sup>. Diesen Ausspruch sollte man nicht überbewerten, da möglicherweise andere Gründe dahinterstecken.

An einem Abend vergnügten sich einige «gesellen» unter freiem Himmel beim Tanz. Der Schuhmacher Hofstetter, vor dessen Haus die Veranstaltung stattfand, reklamierte und rief: «*Jr vischer sind unkaffig*<sup>166</sup> *lüt, jr eret weder gott noch welt!*<sup>167</sup>» Schwer wiegt der Vorwurf von offizieller Seite, die Weidleute seien faule Kerle und lägen über Gebühr in ihren Booten auf dem See<sup>168</sup>. Dieser Seitenhieb an die Adresse der Fischer hängt wohl mehr mit dem zwinglianischen Arbeitsethos des Rates zusammen und würde somit mehr über die Mentalität der neugläubigen Obrigkeit als über die tatsächliche «Faulheit» der Jünger Petri aussagen<sup>169</sup>.

In den Rats- und Richtbüchern kommen Streitigkeiten, an denen Fischer beteiligt waren, recht oft vor. Man darf aber daraus nicht schliessen, dass die Fischer ihre Fäuste oder Messer schneller sprechen liessen als andere Berufsgruppen. Auch dass die Zürcher Familie Bachs besonders gewalttätige Mitglieder hatte, weil dieser Name häufig in den gerichtlichen Nachspielen (bis hin zur Verbanung wegen Totschlags in «*des Bachsen fischentz*») auftaucht, dürfte ein Fehlschluss sein. Bei den Fischern allgemein und bei den Bachs im besonderen lag der Grund für die handfeste Aggressivität eher in der Konkurrenzangst<sup>170</sup>. Das Fischereigewerbe hatte neben dem Überfischen durch Berufskollegen die Konkurrenz von fischenden Privatpersonen<sup>171</sup> («*kübel- und andere näbendtvische-*

ren»<sup>172</sup>) zu fürchten – da waren Spannungen unausweichlich. Und die Bachs waren mit ihrer Limmatfischenz mitten in der Stadt natürlich besonders exponiert.

Eine Einschätzung der sozialen Geltung der Fischer, die über das Anekdotische hinausgeht, ist schwierig. Zusätzlich ist zu beachten, dass es unter den Fischern selbst individuelle Unterschiede gab. Diese waren ihnen auch bekannt und sehr wohl bewusst. Einen gewöhnlichen Weidmann als «meister» oder Junker zu verspotten, rührte heftigst an seiner Ehre<sup>173</sup>.

Ein «fischtregel», der als Ausläufer der Fischverkäufer auf der untersten Hierarchiestufe im Fischergewerbe stand, konnte es zu Reichtum bringen, was allerdings nicht deckungsgleich mit Ansehen zu sein braucht<sup>174</sup>.

## F. Die Rechte und Pflichten der Fischer

### 1. Die rechtliche Stellung der Fischer und ihrer Fischgründe

In der Stadt Zürich waren die Fischer «freie Stadtbürger». Sie mussten aber (wie die andern «burger») Steuern zahlen, Eide auf die Stadt- und Handwerksverfassungen ablegen, sich in die Zunft einkaufen, Kriegs- und Wachdienste leisten und alles tun, was zu den Bürgerpflichten gehörte.

Bei Zürich gab es zwei «almeind»<sup>175</sup>-Gewässer, den Zürichsee bis Hurden (ohne Frauenwinkel)<sup>176</sup> und die Limmat «von der obern brugg nider untz zum Wipkiner bach»<sup>177</sup>. Die Allmenden standen allen offen<sup>178</sup>. Im Bereich der Stadt waren darin einzelne «vischentzen und fache» als Handleihe, als zu verzinsendes «lechen»<sup>179</sup>, an Private ausgegeben<sup>180</sup>. Im Spätmittelalter entstanden Streitigkeiten zwischen dem Rat und der Fischerzunft, wer da die Kompetenz zur Verleihung habe<sup>181</sup>.

Unterhalb Wipkingen schlossen an die Allmend mehrere Privatfischereirechte in der Limmat an bis zu den Fischgewässern des Klosters Fahr<sup>182</sup>. Die Limmatfischenz bei Engstringen war ursprünglich eine Zeitleihe; das Frauenkloster musste sie jeweils an Weihnachten bestätigen. Im 15. Jahrhundert erhielten die Fischer das Gewässer als Leihe auf Lebzeit; Fahr weigerte sich aber, ihnen die Fischgründe als Erbleihe zu überlassen. Neben dem Zins in Geld oder Naturaalien mussten sie als symbolische Abgabe den «weidvisch», wohl den ersten Fischzug, abliefern<sup>183</sup>.

In Stadelhofen waren die Fischer Gotteshausleute der Fraumünsterabtei und unterstanden dem dortigen Meier<sup>184</sup>. Sie mussten unter anderem Schiffdienste leisten<sup>185</sup>.

1467 erhielt Ueli Heinzelmann vom Kloster Rüti Fischrechte in den Fächern Hurden als Zinsleihe<sup>186</sup> für jährlich 8 Mütt Kernen, 4000 gedörrte Albeli und

2 Lachse. Falls Heinzelmann wegen schlechter Fangerträge die Anzahl Fische nicht liefern konnte, durfte er je 100 Albeli mit zwölf Schilling abgelten<sup>187</sup>. Als Unterpfand für die Zinsleihe stellte er alle seine eigenen Fischrechte.

Dieser Urkunde können wir mehrere aufschlussreiche Informationen entnehmen. Einmal wurde bereits zum voraus vertraglich festgelegt, dass die Fischzinsen – und zwar nur sie – allenfalls mit Bargeld abgetragen werden konnten. Weiter zeigt sie, dass der Fischer hier (ausser den nun gepachteten) Fischrechte hatte, die ihm als Eigentum gehörten<sup>188</sup>. Daneben erwarb er Fischereirechte gegen Zins, wobei diese Leihe aber nicht jährlich (Schupfleihe) zu erneuern war und auch nicht auf Lebzeit (Handleihe) fixiert wurde: Vielmehr war die Nutzung der Fächer vom Leihe-Inhaber kündbar<sup>189</sup>. Heinzelmann musste sich dabei verpflichten, die Fächer gut instand zu halten<sup>190</sup>.

In Rheinau mussten die Fischer, die eine Fischenz vom Kloster geliehen erhielten, dem Abt jedes Jahr einen leiblichen Eid schwören, ihre Verpflichtungen getreulich zu leisten<sup>191</sup>. Wenn ein Fischer die Abgaben und Dienste nicht pflichtgemäß leistete, und zwar von Woche zu Woche<sup>192</sup>, konnte er von seinem Schupflehen gestossen werden<sup>193</sup>. Der Abt konnte die Fischenz dann weiterverleihen, bis er einen genügend willigen Fischer gefunden hatte<sup>194</sup>; es war aber dem Kloster überlassen, ob es die Fischenz allenfalls verkaufen, als eine Erbleihe ausgeben oder aber selber bewirtschaften wollte<sup>195</sup>.

Das Städtchen Rheinau verfügte über bestimmte stadtherrliche Rechte und Freiheiten (Privilegien). Die richterliche Herrschaft über das Wasser und die Fischerei (Bannrecht) hatte sich jedoch das Kloster vorbehalten<sup>196</sup>. Dabei umfasste dessen richterliche Gewalt auch alle Fischer als Personen, und nicht nur den geographischen Bereich der Fischenzen<sup>197</sup>.

Zudem regelten die Mönche wichtige Bereiche des Fischereigewerbes. Sie fixierten beispielsweise eine achtmonatige Schonzeit für den Rheinabschnitt bei der Klosterinsel<sup>198</sup>, sicherten sich das Vorkaufsrecht und erliessen Marktgebote<sup>199</sup>. Die Fischer von Rheinau, Rüedisfar und Ellikon waren verpflichtet, dem «gebot» des Klosterbeamten («truchsäss, keller oder kammermeister»<sup>200</sup> bzw. «vogt oder kuchimaister»<sup>201</sup>) für die Gerichtstage zu folgen. Ihre «hofrichtunge» mussten diese Fischer auch dem Kloster bezahlen<sup>202</sup>.

Als das Kloster Rheinau die (unterhalb des Städtchens liegende) Fischenz Rüedisfar dem Truchsäss von Diessenhofen verkaufte, behielt sich der Abt die Rechtsprechung über die Rüedisfarer Fischer vor; die «hofrihtinan» zog jedoch der neue Besitzer der Fischenz von den Fischern ein<sup>203</sup>.

Die Rheinauerin Anna Gasser war Leibeigene des Klosters Rheinau; sie zog dann weg und wurde Burgerin von Winterthur. 1434 wurde sie vom Kloster aus der Leibeigenschaft entlassen; für die Freilassung musste sie 50 Gulden bezahlen und ihre Fischenz in Rheinau dem Kloster abtreten<sup>204</sup>. Es konnte also durchaus eine Leibeigene über eigene Rechte an der Fischerei verfügen.

Die Fischer von Ellikon am Rhein waren Hörige des Klosters Rheinau; die niedere Gerichtsbarkeit hatten die Fulach von Laufen/Schaffhausen inne, aber steuerpflichtig waren sie im 15. Jahrhundert nach Zürich<sup>205</sup>.

Die Fischereirechte im Rhein bei Eglisau, die «*wasser und vischentzen*», werden 1581 ausdrücklich als «*schupflehen*» bezeichnet, die vom Landvogt in Eglisau den Fischern jährlich vergeben wurden<sup>206</sup>. Die Fischenzen mussten mit Geld (Beträgen zwischen vier und zwölf Pfund) verzinst werden; darüber hinaus musste jeder «*teyl*» dem Landvogt zu den vier Fronfasten einen «*dienst*» leisten. Diesen konnten die Fischer auch in Geld (10 Kreuzer pro Tag und Fischenz) oder in Fischen von gleichem Wert abgelten. Auch hier wurde der Brauch gepflegt, dass der Herr die Fischer, welche die Zinsen brachten, verpflegte<sup>207</sup>.

In der Töss gehörten die Fischereirechte dem Kloster Paradies, welches sie an Wolf von Breitenlandenberg verlieh<sup>208</sup>. Bewirtschaftet wurde die Töss von einem in Neftenbach wohnenden Fischer. Er erhielt die Fischenz gegen einen Zins von jährlich 200 getrockneten Forellen. Darüber hinaus musste er dem Kloster oder seinem «*lechenherren*» Fische zu einem günstigen Preis liefern, ja sogar für sie auf Fischfang gehen, wenn er keine Fische vorrätig hatte<sup>209</sup>. Leihtermin war immer der Kreuztag im Mai; auf diesen Termin hin war der Fischer auch berechtigt, die Fischenz zu kündigen<sup>210</sup>. Nicht zulassen konnte der Landenberger hingegen, dass der Fischer auf Druck der Gemeinde Neftenbach (die Gemeinde wollte wohl die Töss frei befischen) die Fischenz aufgeben und dass danach kein neuer Leihnehmer diese Tössstrecke innehaben sollte<sup>211</sup>.

Der Fischer hatte auch alle Nutzungsrechte in der Gemeinde Neftenbach<sup>212</sup>, war also offenbar gleichberechtigtes Vollmitglied der Dorfgemeinde.

Hans Schanold von Fällanden erhielt 1429 die Uferfischereirechte von der Komturei Gfenn als Erbleihe<sup>213</sup>. Andere Greifenseefischer besassen solche «*vächer*» als Eigentum; dabei konnten sie diese Fächer selber nutzen (bewerben) oder an andere Fischer verpachten<sup>214</sup>. Solche Uferfischereirechte wurden von Fischern also auch in Pacht bewirtschaftet.

Ursprünglich war das Grossmünster, das über beträchtliche Rechte und Besitztümer in Schwamendingen verfügte, Eigentümer der Glatt im Bereich Wallisellen/Schwamendingen/Oberhausen. Es verlieh die Fischenz in der Glatt zwischen dem Kriesbach und dem Seebach jedoch Ende Juni 1342 dem Kloster St. Martin auf dem Zürichberg als Erblehen zu einem Jahreszins von zwei Vierteln Kernen<sup>215</sup>.

Die Aufsicht über das Fischgewässer war dem Schwamendinger Forster übertragen, «*dass er die selben vischentze behüte als ander unser eigen güt, das er in holtz und velde behüten sol von sinem ampte, mit den trüwen, als er da zü gebunden ist*»; er musste dafür am Martinstag vom Klösterli mit einem Viertel Hafer entschädigt werden<sup>216</sup>. Diesen Bannwart-Hafer gab die Martinszelle noch bis ins

16. Jahrhundert aus<sup>217</sup>. Der Forster war (in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) ein österreichischer Vogtmann<sup>218</sup>; der Fischer, der in der gleichen Urkunde als Kundschafter erscheint, gehörte ebenfalls zu den Vogtleuten Österreichs<sup>219</sup>.

Die Propstei verlieh dem Kloster auf dem Zürichberg auch die anschliessende Glattstrecke vom Seebach bis drei Klafter unterhalb der «*Glattbrugge*»; der Erbleihezins von einem Aal musste zu Johanni geleistet werden, und das Klösterli musste eine Seelenmesse lesen sowie den Chorherren ein Fischgericht mit zwei Vierteln «*frömden wines*» offerieren<sup>220</sup>. Der Aal, möglicherweise ein Rekognitionszins für die Vogtrechte, stand dem Kuster der Martinszelle zu.

Die Chorherren hatten nämlich die Twing- und Bannrechte über die beiden Fischenzen in der «*Glatta*» inne, wobei die richterliche Gewalt «*in dem obern wasser*» dem Propst, jene «*in dem nidern wasser*» dem Kuster zustand<sup>221</sup>. Das Grossmünster behielt also die Gerichte in seiner Hand und verteidigte sie auch gegen den Anspruch der Grafen von Kyburg<sup>222</sup>, welche die Vogtrechte im Weiler Oberhausen besassen. Der «*jarzitenpfleger*» von St. Martin, dem die Fischenz zur Besorgung übergeben war, musste an den Maien- und Herbstgerichten in Schwamendingen und Oberhausen anwesend sein<sup>223</sup>. Selbstverständlich mussten auch die Fischer mit den übrigen «*villani*» an den Hofgedingen teilnehmen<sup>224</sup>.

Zur eigentlichen Bewirtschaftung wurden die Fischenzen in der Glatt an Einheimische ausgegeben. Ende des 15. Jahrhunderts war es den Gebrüdern Wüst von Oberhausen gelungen, die ganze Glattstrecke vom Kriesbach bis zur Glattbrücke als Erbe vom Klösterli zu erwerben. Als die Propstei hinter diesen Handel kam, musste er rückgängig gemacht werden<sup>225</sup>. Anschliessend wurden die Fischenzen wieder befristet verliehen, zuerst als Ganzes den Gebrüdern Wüst, später der obere Teil den Müllern auf der Herzogenmühle und nur noch der untere Teil den Wüst von Oberhausen<sup>226</sup>. Die Leih dauerte von Pfingsten bis Pfingsten<sup>227</sup>, galt also jeweils nur für ein Jahr.

Es waren die Fischer, welche die Kernenabgabe des St.-Martin-Klosters an die Propstei aufzubringen hatten<sup>228</sup>. Zusätzlich mussten die Fischer 1501 für die ganze Glattstrecke des Klosters 13 Pfund Zins im Jahr bezahlen. Ab 1508 kostete die Fischenz 15 £, und zwar 4½ £ der obere Teil der Herzogenmüller und 10½ £ der untere Teil (der Oberhauser Teil der Wüst)<sup>229</sup>. 1518 wurde der Zins nochmals erhöht auf 5½ beziehungsweise 16 Pfund («*al fronfasten 4 £ haller*»)<sup>230</sup>. Tatsächlich leisteten die Herzogenmüller diese Abgaben bisweilen aber in Form von Fischen in unregelmässigen Abständen (zu den kirchlichen Festtagen) oder in Form von Getreide und Erbsen<sup>231</sup>.

Daneben führten die Fischer für das Kloster Transporte aus und verdienten sich so ein Zubrot<sup>232</sup>; sie konnten dem Stift auch ihre getrockneten Fische verkaufen<sup>233</sup>.

Selbstverständlich mussten sie Zugang zu ihren Gewässern haben. Die Bauern hatten aber wenig Freude, wenn die Fischer ständig über ihr Land fuhren und ihnen Schaden an «*matten, akern, hōiwwechst, ämpt, zünen und an andern dingēn*» anrichteten<sup>234</sup>. Deshalb mussten die Oberhauser Fischer es bei zwei Malen pro Jahr bewenden lassen. Sie durften im Frühling ihre Fischereiutensilien an den Fluss führen und vor Winterbeginn wieder nach Hause holen<sup>235</sup>. Die Glattstrecke zwischen Oberglatt und Bülach war in acht «*stuck*» geteilt; diese Fischenzen wurden auf ein Jahr als *Handleihe verpachtet, und jedem Pächter war ein «lechenstrager» beigesellt*<sup>236</sup>. Ausser dem ersten Teil (2½ f) mussten alle Fischenzen mit 2 Gulden verzinst werden<sup>237</sup>. Je einen der Abschnitte besetzten die Müller von Ober- und Niederglatt<sup>238</sup>.

## 2. Die Fischabgaben

In praktisch allen Urbarien sind Fische als Zinsen oder Zehnten<sup>239</sup> verzeichnet. Zehntenreihen, die sich auf Schwankungen in den Fangerträgen hin auswerten liessen, sind für den Zürcher Raum nicht vorhanden.

Wie oben ausgeführt, konnten Fischabgaben ebensogut auf Gütern an Land wie auf Gewässern lasten. Desgleichen war es möglich, Abgaben, die in Fischen fixiert waren, in Geld oder anderen Leistungen zu begleichen und umgekehrt. Des weiteren waren die Abgaben auf Fischenzen sehr oft nicht in genauen Zahlen und Mengen festgelegt, sondern der Fischer war zum «*vischdienst*» verpflichtet, d. h., er musste für seinen Herrn fischen gehen, wenn dieser es wünschte<sup>240</sup>. Meistens – wenn nicht immer – hatte der Fischer bei der (z. B. wöchentlichen) Ablieferung seiner Abgaben das Recht auf eine Gegengabe, sei es ein Brot oder eine kleine Mahlzeit bis hin zu einer einmaligen Jahresration Kernen oder einem richtigen Gelage.

## 3. Die «*knecht*» und «*gmeinder*»

Der Fischfang mit Netzen und Garnen liess sich am besten zu zweit beziehungsweise zu viert bewerkstelligen. Besonders für die Arbeit mit dem grossen Zuggarn war der Fischer auf Mithilfe angewiesen<sup>241</sup>. Er hatte die Möglichkeit, entweder Familienangehörige (Bruder, Sohn, Vetter) und fremde Gehilfen zu engagieren oder sich mit Teilhabern («*gmeinder*») zusammenzutun. Gerade für die Zuggarne wurde häufig die Gemeinderschaft gewählt, wo sich vier gleichberechtigte «*gmeinder*» zusammenschlossen<sup>242</sup>. Auf dem Greifensee wurde den Fischern mit Garnrechten vorgeschrieben, sich zuerst nach einem Gemeinder umzusehen, bevor sie einen «*knecht*» anstellen durften<sup>243</sup>.

Jeder Fischergemeinder stellte seinen Anteil an den Arbeitsgeräten, ausser die Gemeinderschaft besass das Geschirr gemeinsam<sup>244</sup>. Entsprechend teilten die «gmeinder» den Fang<sup>245</sup> oder dessen Erlös<sup>246</sup> unter sich.

Nicht anders war es bei den vornehmlich auf den Flüssen arbeitenden Fischern<sup>247</sup>; bei ihnen war zwar die Reusenfischerei wichtig, die eigentlich weniger auf Teamarbeit eingestellt war, aber sie betrieben auch die Garnfischerei. Auf den Flüssen gab es deshalb in gleicher Weise Gemeinder und Gesellen<sup>248</sup>. Gemeinderschaften bestanden auch zwischen Fischern und Fischverkäufern<sup>249</sup>; die Fischhändler durften je einen Fischer als Partner annehmen. Ob sich ein Fischverkäufer an den Investitionen seines Weidmanns beteiligte, geht aus den Quellen nicht hervor.

Der Geselle wiederum hatte nicht nur beim eigentlichen Fischen zu helfen, sondern musste beispielsweise den Transport auf den Markt übernehmen<sup>250</sup>. Die «knecht» – wie auch die Lehrlinge<sup>251</sup> – wohnten und assen gewöhnlich auch im Haushalt des Fischers<sup>252</sup>.

Die Arbeitsverhältnisse zwischen Meister und «knecht» dürften bei den Fischern grosso modo gleich geregelt gewesen sein wie bei den andern Zünften. Konkrete Hinweise auf die Arbeitsbedingungen speziell bei den Weidleuten fehlen. Einzig 1460 fordert ein Hans Vischer 19 Schilling 4 Pfennig «lidlon», den ihm Hans Schorer, Fischer und Fischverkäufer, schuldig geblieben war<sup>253</sup>. Generell dürften die Rechte der Gehilfen wenig ausgebaut und ein Stellenwechsel am selben Ort eher schwierig gewesen sein; in der Handwerksordnung der Oberwasserfischer jedenfalls war ein Abwerben der Dienstboten bei 5 Schilling Busse verboten<sup>254</sup>.

## G. Die Tradition des Know-how

In der Regel wurde das Wissen um die Fischereitechnik, die besten Fischgründe usw. vom Vater an den Sohn weitergegeben<sup>255</sup>. In der Tat gab es eigentliche Fischerdynastien. Das wohl berühmteste Fischergeschlecht waren die Wolff. 1351 wurde ein Wernli Wolff in die Stadt Zürich eingebürgert; er war Fischer in Honrein bei Wollishofen. Ein Fischer Heini Wolff ist 1430 belegt<sup>256</sup>. Im Reisrodel 1468 sind mit Peter, Hans und Andreas gleich drei «Wölfe» verzeichnet<sup>257</sup>. Peter Wolff (ca. 1425–1497), ein Enkel von Werner, war von Beruf Fischer und Fischverkäufer<sup>258</sup>. Er wurde 1484 Zunftmeister und blieb es bis zu seinem Tod<sup>259</sup>.

Eine weitere Zürcher Fischerfamilie über mehrere Generationen waren die Bachs: 1391 verkaufte Burkhardt zum Bach der fischer das sogenannte Schnellenfach (*Bachsen fischentz*) in der Limmat seinem Sohn Jacob<sup>260</sup>; Bürgi Bachs wird allerdings schon 1381 als Fischerzünfter erwähnt<sup>261</sup>. 1412 bürgt «Jecli Bachs der

*elter*» für seinen Sohn «*Jecli Bachs, vischer, der jung*»<sup>262</sup>. Wohl derselbe Fischer Jacob Bachs «*ist aller [Schiffleute] höptman*» im Zürichkrieg<sup>263</sup>.

Das Fischereigewerbe war jedoch keineswegs beschränkt auf Fischer, die durch Erbe zu ihrem Wissen und ihren Rechten gekommen waren. So konnte ein Gürtler, der aus Reutlingen eingewandert war, in Zürich durchaus Fischer (und Bürger) werden<sup>264</sup>.

Man lernte fischen, indem man mit einem Fischermeister zum Fang hinausfuhr; der Nachwuchs wurde dabei aus den Söhnen oder den Gesellen der Fischer rekrutiert<sup>265</sup>. Wichtig war es auch zu lernen, wie man die Netze usw. anfertigte<sup>266</sup>. Bei anderen Berufen waren primär die Bedingungen für die Aufnahme als Meister ins Handwerk geregelt. Der Zürcher Richtebrief schrieb vor, «*wie ein kornmacher, der knecht ist, meister werden sol*». Dazu gehörte, dass er «*4 jar gelernt habe zum minsten*»<sup>267</sup>. Die Gerber verlangten ebenfalls vier oder mehr Jahre Lehrzeit, die Hutmacher gar 5 Jahre<sup>268</sup>. Für die Fischer hingegen (wie für viele andere Handwerke) ist von einer solchen Lehrzeit im selben Richtebrief nicht die Rede.

Bei den Schmieden war das Aufdingen im Zunftbrief von 1336 geregelt. Drei Schmiede mussten dabei anwesend sein, und der Zunft war eine Wachsabgabe sowie ein Trinkgeld zu leisten<sup>269</sup>. Die Tuchscherer verlangten 1336 für die Aufnahme in die Zunft, dass man 2 Jahre geschoren habe. Bei den Zimmerleuten und Maurern durfte im 15. Jahrhundert kein Meister mehr als zwei «*lerknecht*» haben, und er sollte die Lehrlinge ein ganzes Jahr anstellen und nicht weniger<sup>270</sup>; auch bei den Schlossern bestanden Abmachungen zwischen Meistern und Gesellen über das Einstellen der Auszubildenden<sup>271</sup>. Bei den Degenmachern oder den Gürtlern gab es offensichtlich Lehrlinge<sup>272</sup>, wenn auch keine Reglemente<sup>273</sup>. Die Metzger fixierten erstmals 1534 eine zweijährige Lehre als Bedingung für die Aufnahme in die Zunft<sup>274</sup>. Doch schon 1463 wird Marty Fürimarr von Schaffhausen dem Metzger Hensli Hirt «*ein halb jar umb dry guldin verdinget, dass er jnn sölte leren metzgen*».<sup>275</sup>

Wie die Ausbildung der jungen Fischer geregelt war, lässt sich für das Zürcher Gebiet nicht erhellen<sup>276</sup>. Offensichtlich war sie gar nicht reglementiert, sondern der berufliche Nachwuchs wurde einfach durch «learning by doing» ausgebildet: der zukünftige Weidmann half zuerst als Knabe und später als Knecht (Geselle) einem Fischer bei seinen Verrichtungen<sup>277</sup>. Wesentlich war, wie oben beim Metzger, dass ein Junger «lernte fischen». Die Söhne von Meistern galten ohnehin nicht als Lehrlinge<sup>278</sup>.

Die Fischerei war ja kein Handwerk im üblichen Sinn – sondern Weidwerk eben. Eine Berufsbildung liess sich da nur schwerlich strukturieren, und ein Gesellen- oder Meisterstück ist bei den Weidleuten ungleich schwieriger zu definieren<sup>279</sup> als beispielsweise bei einem Schmied, Drechsler oder Bäcker<sup>280</sup>. Eine Lehrzeit im heutigen Sinn mit einer Abschlussprüfung war dem mittelalter-

lichen Handwerk fremd und bildete sich erst nach dem 15. Jahrhundert aus<sup>281</sup>. Grundsätzlich galt zufriedenstellendes Arbeiten als Leistungsausweis. Trotzdem muss es auch in der Zunftstadt Zürich ein gewisses Prozedere gegeben haben, um einen Fischer als Meister aufzunehmen<sup>282</sup>.

Auch der ausdrückliche Austausch von beruflichem Wissen ist hier nicht belegt, anders als für den Sempachersee: Offensichtlich kamen auswärtige Fischer nach Sempach, um dort die Fischerei zu erlernen; der Rat von Luzern verordnete nämlich 1433, dass jeder dieser fremden Fischer als «Lehrgeld» der Luzerner Obrigkeit eine Armbrust zu geben habe<sup>283</sup>.

Ebenso scheint eine eigene Gesellenkultur und -organisation (wie zum Beispiel ausgeprägt bei den Schuhmachern) bei den Fischern in Zürich nicht bestanden zu haben, wenngleich die Fischergesellen selbstredend auch die Geselligkeit pflegten<sup>284</sup>.

## H. Die Mobilität

Im Mittelalter war es üblich, dass die Handwerker bei ihren Arbeitsplätzen wohnten. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Fischer, der ein Fischereirecht «bewarb», sich auch am Ufer seines Gewässers niederliess. So gab es in der Stadt Zürich eigentliche Fischerviertel am Hechtplatz (besonders die Verbindungsgasse zwischen Schifflände und Oberdorf) oder an der Schipfe. 1468 hatten etwa drei Viertel der Schiffleutezünfter ihre Wohnung in einem dieser beiden Quartiere, die übrigen besassen ihre Häuser im Kratz, in der der Limmat zugekehrten Seite des Niederdorfs oder vereinzelt in der Vorstadt Stadelhofen<sup>285</sup>. Auch auf der Landschaft gab es regelrechte Fischerdörfer wie Urfahr/Nohl oder Ellikon am Rhein<sup>286</sup>.

Gleichzeitig lässt sich aber auch bei den Jüngern Petri eine gewisse geographische Mobilität fassen. Einen Erlenbacher und einen Zürcher Fischer treffen wir im Reussstädtchen Mellingen an<sup>287</sup>. Auf dem Greifensee durfte jeder Weidmann maximal ein Recht an einem halben Garn übernehmen und musste sich mit einem «gemeinder» in das «garn» teilen. Dabei durfte ein Interessent, der «von diser gegne kunt» und sich am Garn beteiligen wollte, nicht abgewiesen werden, hingegen ein Schwabe «von dem Bodense» konnte als Teilhaber abgelehnt werden<sup>288</sup>. Die Bevorzugung der Einheimischen auf dem Greifensee sollte aber nicht im Sinne einer Abkapselung verallgemeinert werden; andernorts war die Gleichberechtigung von Fremden und Ortsansässigen ausdrücklich gewährleistet<sup>289</sup>.

Auch wenn die Schwaben vielleicht nicht so gern gesehen waren – ein Hans Nägeli aus Konstanz arbeitete als Fischer in Zürich<sup>290</sup>. Der aus Überlingen am Bodensee stammende Hans Bönsch war schon zehn Jahre dem Fischergewerbe

auf dem Zürichsee nachgegangen, als er beim Fischen mit der (verbotenen) Wate erwischt und in seine Heimat zurückgeschickt wurde<sup>291</sup>. Bei Felix Steffan, dem Fischer im Quartier «Auf Dorf» in Zürich, diente ein Hans Suter von Schwyz als Fischersknecht<sup>292</sup>.

Es war also durchaus üblich, dass sich Fischer auf Wanderschaft begaben und ihr Brot auf einem andern Gewässer zu verdienen suchten. Die Zuwanderung an einen freien (nicht verpachteten) See war ja durchaus möglich. Dabei scheint vor allem die Bodenseegegend über ein grosses Reservoir von auswanderfreudigen Fischergesellen verfügt zu haben<sup>293</sup>. Bisweilen treffen wir auch einen «welschen» Fischer auf dem Greifensee an<sup>294</sup>. Umgekehrt wanderte ein Zürcher Fischergeselle nach Luzern aus, um auf dem Vierwaldstättersee seinen Beruf auszuüben<sup>295</sup>. Es zog also gleichzeitig auch die Zürcher Fischer in die Fremde, sei es für kürzere Aufenthalte oder als Gesellen für länger<sup>296</sup>.

### I. «Viertel Garn»

Auf den Seen waren die «*garn*» an einzelne Fischerdörfer vergeben<sup>297</sup>. «*Garn*» bezeichnet hier das mit einem Zuggarn bestrichene Revier<sup>298</sup> oder eigentlich das Recht der betreffenden Fischermannschaft, in diesem Seeteil mit dem Zuggarn zu fischen<sup>299</sup>.

Auf dem Südteil des Greifensees gab es vier solche Garne<sup>300</sup>: je eines gehörte nach Maur, Greifensee, Riedikon und Uessikon. Vor dem Alten Zürichkrieg war die Erlaubnis zum Gebrauch der Garne noch anders verteilt: Das Städtchen Greifensee besass zwei solche Rechte; das dritte «*garn*» am oberen See-Ende teilten sich die zwei Fischer von Riedikon und Weidleute von Uessikon vorerst hälftig. Später kauften die Riediker Garnfischer den Uessikern ihre Anteile ab<sup>301</sup>. Als nach dem Zürichkrieg das Städtchen Greifensee zu wenig Personal für zwei Garne hatte<sup>302</sup>, wurde eines der beiden Fischzugsrechte nach Uessikon hin- auf vergeben<sup>303</sup>.

Das Fischen mit dem Schleppnetz ist ertragreich, aber durch die Grösse des Garns und den Typ des dazu notwendigen Kahns enorm teuer<sup>304</sup>. Auch aus diesem Grund waren die Garne aufgeteilt.

Das Garn im südlichen Seeteil des Greifensees war aus **Vierteln** zusammengesetzt: Die zwei Fischer von Riedikon besassen zuerst zwei Viertel davon, die andere Hälfte gehörte den Weidleuten von Uessikon. Später kauften die Riediker den Uessikern einen Viertel Garnteil ab und beschafften sich schliesslich auch noch den letzten Viertel.

Diese Vierteilung des Garns und seine Verteilung auf vier Fischer war durchaus gängig<sup>305</sup>. In der gleichen Kundschaft wegen des Uessiker Garns sagte auch ein Fischer aus Greifensee, er besitze ein für teures Geld erworbenes (Fischerei-

recht von einem) Viertel Garn<sup>306</sup>. Und auch nachdem sich das ganze Garn in den Händen der Uessiker Fischer befand, blieb die Aufteilung in Viertelgarne bestehen<sup>307</sup>.

Wie solch eine Stückelung des Zuggarnfischrechts zustande kam, deutet ein Fischer aus Uessikon am Greifensee an. Bei zunehmender Zahl von Fischern, die im Greifensee fischen wollten, wurde nicht die Zahl der Fischrechte erhöht, sondern die bestehenden «*garn*» auf mehr Leute aufgeteilt, also die halben Garne nochmals halbiert<sup>308</sup>.

Auch auf dem Pfäffikersee waren die Garne in Viertel aufgeteilt; vom Besitz eines solchen Teilrechts waren noch andere Fischrechte abhängig: Das Recht, mit der Angel auf dem See zu fischen, war den Inhabern eines solchen Garnteils vorbehalten<sup>309</sup>. Das «*Splitting*» des «*garn*» bedeutete nun nicht, dass der mit dem Zuggarn befischte Bezirk im See in vier Reviere aufgeteilt wurde. Vielmehr fischten die Teilhaber gemeinsam mit dem aus vier Vierteln bestehenden Garn und teilten dann den Fang gleichmässig<sup>310</sup> untereinander auf<sup>311</sup>.

Die Verhältnisse in bezug auf die «*garn*» waren natürlich auf dem Zürichsee nicht anders. Einmal betrug die Zahl der fraumünsterlichen Ehofstätten, die in Stadelhofen<sup>312</sup> an Fischer vergeben waren, ebenfalls vier<sup>313</sup>. Diese Fischer zusammen hatten das Recht auf ein «*garn*» auf dem Zürichsee inne; sie stellten dafür gemeinsam ein Zuggarn, eine Hochtracht<sup>314</sup>.

Dazu war es auch an andern Orten auf dem Zürichsee üblich, dass das Zuggarn von einem Team von vier Fischern gezogen wurde<sup>315</sup>. Sie waren «*gmeinder*», d.h., sie stellten das Zuggarn gemeinsam<sup>316</sup>. Auch hier teilten die Fischer den Fang-ertrag unter sich in vier Teile auf<sup>317</sup>. Allenfalls durfte das Zuggarn von maximal vier Fischern und einem Knecht bedient werden<sup>318</sup>, also wiederum von vier voll-berechtigten Fischern und einer Hilfskraft.

Schliesslich war auch noch das Fanggerät, das Netz des Zuggarns, vierteilig: Die Wand der Tracht bestand aus vier Teilen (vgl. Abb.6), aus sogenannten Spaltlingen (Netzblättern). Gemäss dem Fischereinung musste das Sommer-garn (das kleinere Zugnetz) so beschaffen sein: «*Es sùllent öch die sumertrachten nicht höher sin dann mit vier spaltingen, ieder spalting 14 eln züricher messes hoch sin, und sol gebrotten sin untz an das gestell über das brütli, so darüber geben ist.*» In der gleichen Satzung wird die grosse Tracht so beschrieben: «*Und dannen hin sol man nicht mer bretten dann anderthalb hundert meschen in einem spalting, und ein riemen der zwentzig meschig sij, und sol der spaltlingen vier uff ein ander sin ze einer wand und einen riemen ze einer wand obnan und der ander unnen und sol die wand haben 30 klapfter die lengi an ge-verd.*<sup>319</sup>»

Beide Zuggarne, das grosse und das kleine Trachtgarn, waren folglich aus vier länglichen Netzstreifen (Netzblättern) zusammengesetzt. Von den gewöhnlich vier Fischern, die beim Zugnetzfischen zusammenarbeiteten, musste also jeder

ein Netztuch (Spaltling) stellen<sup>320</sup>. Diese Spaltlinge wurden dann zum Zuggarn zusammengenäht. Nach der Fangsaison trennten die Fischer das Garn wieder auf, und jeder nahm sein Tuch nach Hause.

Ein ähnliches System, das Garn zu unterteilen, finden wir auch auf den Innerschweizer Seen – hier allerdings in Dritteln<sup>321</sup>. Das Zuger Garn war aus drei Zürcher Spaltlingen zusammengesetzt<sup>322</sup>.

Die Verteilung zieht sich im Zürcher Gebiet beim Garnfischen also durch alle Bereiche hindurch. Die vier Fischer, die für das Bedienen des Zuggarns erforderlich waren, stellten nicht nur je einen Viertel der nötigen Arbeitskraft, sondern auch des Arbeitsgerätes (Garn). Gleichzeitig mussten sie einen Viertel des dazugehörigen Fischereirechts erwerben. Dadurch fiel ihnen (folgerichtig) auch der Anspruch auf einen Viertel des Nettofangertrags zu. Dieses enge Zusammenspiel hat sicher die Mentalität (Gemeinschaftsbewusstsein) der garnziehenden Fischer entscheidend geprägt.

Nicht ein koinzidierendes System von Vierteln wie bei den Garnfischern, sondern ein hierarchisches System lässt sich bei den Greifenseefischern zeigen. Auf dem Greifensee wurden die Fischer unterschieden in Garner und Bärer, das heißt in Weidleute, die mit dem Zuggarn beziehungsweise mit der Bäre (Reuse) fischten. Die Betreiber des Garns mussten dem Vogt von Greifensee jährlich Hechte im Wert von 480 Pfennig abgeben und erhielten dafür 2 Mütt Kernen; jeder «*gantzer berrer*» (Inhaber eines ganzen Bärenrechts) musste Hechte für 120 Pfennige abgeben und erhielt  $\frac{1}{2}$  Mütt Kernen; jeder «*halbe berrer*» musste Hechte für 60 Pfennige abgeben und erhielt  $\frac{1}{4}$  Mütt Kernen<sup>323</sup>.

Sowohl was die Fischabgaben an den Vogt als auch die Gegengabe in Kernen an die Fischer betrifft: Der Bärer machte genau einen **Viertel** des Garners aus, und das Bärenfischrecht seinerseits war wiederum in zwei Teile halbiert. Damit ist auf dem Greifensee die analoge Aufteilung wie auf dem Land übernommen, wo in Hube, Schuppose (meist Viertelhube) und halbe Schuppose unterschieden wird. Diese Analogie unterstreicht, dass diese Verteilung auf herrschaftlichen Rechten basiert<sup>324</sup>.

## K. Übergänge und Brüche

Die Straffung der Herrschaftsorganisation zur Zeit Waldmanns wirkte sich auch bei der Fischerei aus; sie hatte allerdings schon vorher eingesetzt<sup>325</sup>. Zudem war es nicht nur die Stadt Zürich, welche der Landschaft die alten Rechte beschneidet, sondern auch der Adel griff vermehrt in die Handhabung des Rechts ein<sup>326</sup>.

Umgekehrt profitierten die Fischer davon, dass sich mit der Etablierung des Zürcher Herrschaftsgebietes die «aussenpolitische» Lage beruhigte und sie nicht mehr Opfer der adeligen Gebietsstreitigkeiten wurden<sup>327</sup>.

Wie oben ausgeführt<sup>328</sup>, bedeutete die Aufhebung des Abstinenzgebotes zur Zeit der Reformation keine Zäsur für die Arbeit der Fischer. Anderslautende Äusserungen aus dem 16. Jahrhundert sind eher der gegenreformatorischen Propaganda zuzuordnen.

Die sozialen Spannungen (Bauernunruhen) im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts betrafen allerdings auch die Fischerei. Die Zürichbieter versuchten ja, im landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich ihre alten Rechte («*altes herkommen*») wieder zu erlangen. Desgleichen protestierten sie dagegen, dass die Obrigkeit ihre Herrschaft im Sektor Fischerei ausgedehnt und der Landbevölkerung zum Beispiel das Recht, in den Bächen zu fischen, arg beschnitten hatte<sup>329</sup>. Die Dorfleute wirkten auf eine für die Allgemeinheit freie Fischerei hin<sup>330</sup>.

Auch die Fischer beriefen sich auf altes Herkommen und verlangen die Einhaltung des alten Rechts<sup>331</sup>. Und wie die Bauern in verschiedenen Bereichen sperrten auch sie sich gegen die drückenden Abgaben<sup>332</sup>.

## L. Zusammenfassung

Im Vergleich mit den andern Gewerben übten die Fischer einen weniger angesehenen Beruf aus. Dies heisst jedoch keineswegs, dass sie innerhalb ihrer Berufsgruppe nicht auch stark differenziert waren; es gab beträchtliche individuelle Unterschiede.

Viele Fischer übten verschiedene verwandte Berufe aus, oder anders gesagt: ihr Beruf überschnitt sich oft mit verwandten Tätigkeiten (Fischhändler, Schiffer). Selbst eine scharfe Trennung zwischen Bauern – vor allem Rebbauern in Stadtnähe – und Fischern war nicht generell vorhanden. Die Professionalisierung geschah wohl fliessend, d.h., der Beruf des Fischers ging erst allmählich aus einer vorerst nebenbäuerlichen Tätigkeit hervor. Gleichzeitig behielt an vielen Orten der Fischfang noch lange Zeit den Charakter eines Nebenerwerbs bei.

Die Frauen treten praktisch nicht in Erscheinung – weder als Fischerinnen noch als Fischverkäuferinnen. Einzig eine Frau, die für den Eigengebrauch fischte, ist in den schriftlichen Quellen belegbar.

Bei den persönlichen (leiblichen) Abhängigkeiten gab es alle Schattierungen vom «freien» Stadtbürger bis zum Gotteshausmann (Leibeigenen). Dabei fällt auf, dass die Fischer meist einer separaten Gerichtsherrschaft angehörten, anders als die übrigen Einwohner des jeweiligen Ortes. Auch bei den ausgeübten Fischereirechten ging die Skala vom unbelasteten oder mit einer Gült belasteten Eigentum bis zur Pacht, Erbleihe oder zur jährlich zu erneuernden Leihe. Für die Leute, die zum Eigengebrauch fischten, waren die Allmenden und freien Gewässer von Bedeutung.

Die Frage, auf welche Weise das berufliche Wissen weitergegeben wurde, liess sich nicht schlüssig beantworten. Eine Tradierung von einer Generation zur andern ist offensichtlich, ebenso kommen «knecht» und «gesellen» vor, die mit den Fischern zur Arbeit hinausfuhren und so das Weidwerk erlernten. Auch eine entsprechende Mobilität der Fischer ist gut belegt.

Ein auffälliges Phänomen war der «viertel», der sich als Teil des Netzes und des damit verbundenen Fischereirechts bis zur Fischermannschaft durch die verschiedensten Bereiche hindurchzieht. Wo sich die Viertel in Abgaben manifestieren, gehen sie unzweifelhaft auf herrschaftliche Ursprünge zurück.